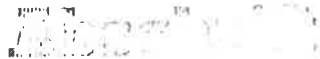


23 U 89/18
2-27 O 303/17
Landgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1

2.

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

ARES Rechtsanwälte, Trakehner Straße 7-9 A, 60487 Frankfurt am Main,

g e g e n

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

I. Es wird nach Beratung auf Folgendes hingewiesen:

Ein Belehrungsmangel bezüglich des Darlehens vom 28.6.2010 kann vorliegend wegen Nichtanlaufens der Widerrufsfrist aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung von den Klägern noch geltend gemacht werden.

Soweit das Landgericht im Hinblick auf das Darlehen vom 28.6.2010 die Ordnungsmäßigkeit der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen des § 355 BGB a.F. festgestellt hat, hat es verkannt, dass zum betreffenden Zeitpunkt vom 28.6.2010 vielmehr die Norm des § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB a.F. anzuwenden ist.

§ 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB a.F. bestimmt, dass die §§ 355 bis 359a BGB mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle der in § 355 BGB vorgesehenen Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F. tritt; danach waren Angaben zur Widerrufsfrist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs zu machen sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers zu geben, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten.

Nach der dargelegten Verweisungssystematik fand für den o.g. Zeitpunkt also die Norm des § 360 BGB a.F. keine Anwendung, weshalb die von den Klägern erhobenen Rügen einer Verletzung des Deutlichkeitsgebots (nach § 360 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.) und des Fehlens einer ladungsfähigen Anschrift nach § 360 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F. ins Leere gehen und unbegründet sind. Auch war die Widerrufsbelehrung nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.7.2016, XI ZR 564/15, Rz 16 – juris) nicht deshalb gesetzeswidrig, weil sie als Anschrift der

Beklagten eine Postfachanschrift nannte. Unter dem Begriff der „Anschrift“ im Sinne des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. war laut BGH (a.a.O.) nicht die Hausanschrift, sondern die Postanschrift und dementsprechend auch die Postfachanschrift zu verstehen (a.a.O.; BGH, Urteil vom 11.4.2002, I ZR 306/99, WM 2002, 1352, 1353 f.). Die Mitteilung einer Postfachanschrift des Widerrufsadressaten setzte den Verbraucher in gleicher Weise wie die Mitteilung der Hausanschrift in die Lage, seine Widerrufserklärung auf den Postweg zu bringen (vgl. BGH, Urteile vom 12.7.2016 und 11.4.2002 a.a.O.).

In § 495 Abs. 2 Nr. 2 BGB in der vom 11.6.2010 bis 29.7.2010 gültigen Fassung war aber geregelt, dass „die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt“ und dass ein Verbraucherdarlehensvertrag nichtig war, wenn eine der Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 6 und 9 bis 13 EGBGB a.F. fehlte (vgl. § 494 Abs.1 BGB in der vom 11.6.2010 bis 29.7.2010 gültigen Fassung).

Vorliegend enthält die Widerrufsbelehrung entgegen § 495 Abs. 2 Nr. 2 BGB a.F. nicht den Hinweis, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt, der jedoch zur Information des Verbrauchers über den Beginn der Widerrufsfrist unerlässlich war und entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht durch die sonstigen Angaben in der Widerrufsbelehrung zum Beginn der Widerrufsfrist (wie Erhalt von Vertragsurkunde bzw. eigenem Antrag bzw. deren Abschriften) hinreichend erteilt gewesen ist.

Aus Umständen eines Präsenzgeschäfts könnte die Beklagte insoweit nichts Günstiges für sich herleiten, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 16.10.2018, XI ZR 370/17 m.w.N. – juris) kann der Inhalt einer Widerrufsbelehrung nicht anhand des nicht in der Widerrufsbelehrung selbst in Textform dokumentierten gemeinsamen Verständnisses der Parteien nach Maßgabe der besonderen Umstände ihrer Erteilung präzisiert werden.

Es kann dahinstehen, ob vorliegend nach dem „Interimsrecht“ des Zeitraums vom 11.6.2010 bis zum 29.7.2010 möglicherweise die Erlöschensregelung des § 355 Abs. 4 Satz 1 BGB a.F. anwendbar sein könnte, denn dies setzte in jedem Fall eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers voraus (vgl. BT-Drucks. 14/9266, Seite 46), die hier aber wegen des Fehlens des o.g. Hinweises nicht gegeben ist.